Kath. Kirchengemeinde St. Agatha Dorsten

Friedhofsgebührenordnung

Der Kirchenvorstand hat gemäß § 32 der Friedhofsatzung vom 14. August 2007 folgende neue Gebührenordnung beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührengrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme des Friedhofes der Kirchengemeinde St. Agatha in Dorsten einschließlich der sonstigen Bestattungseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührenordnung ist. Bei vorzeitiger Rückgabe des Nutzungsrechtes besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Benutzungsgebühren.
- (3) Die Gebührenberechnung erfolgt aufgrund gebührenrechtlicher Grundsätze. Insbesondere haben Leistungen des Friedhofsträgers und Gebühren in einem vernünftigen Verhältnis zueinander zu stehen. Nach dem Kommunalabgabengesetzen NW hat das Gebührenaufkommen die Kosten der Einrichtung (Friedhof) zu decken, eine Überschreitung soll nicht stattfinden. Die Gebührenkalkulation erfolgt kontinuierlich unter Berücksichtigung der ansatzfähigen Kosten.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren gem. § 1 ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - b) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - c) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) die Gebühren durch eine gegenüber der Friedhofsverwaltung abgegebene oder über Beauftragte mitgeteilte Erklärung übernommen hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Unabhängig von einer Anfechtung des Gebührenbescheides durch gerichtliche Klage, kann die Kirchengemeinde die Gebührenforderung durch die kommunale Vollstreckungsbehörde beitreiben lassen.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen die Gebührenanforderung kann mit Gegenansprüchen nicht aufgerechnet werden. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nicht geltend gemacht werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wird vorbehaltlich der Genehmigung durch das Bischöfliche Generalvikariat Münster erlassen. Diese Gebührenordnung wird vorschriftsgemäß veröffentlich und tritt am 01.10.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 15.08.2007 nebst aller Änderungen außer Kraft.

§ 6 Gebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes

1. Verwaltungsgebühren		
Тур 20	Genehmigung Grabstein-Aufstellung	75,00 Euro
Тур 30	Nutzung Trauerhalle	100,00 Euro
2. Nutzur	ngsgebühren für die Überlassung eines Nutzungsrechtes	
Тур 02	Reihen-Einzelgrab (Nutzungszeit 25 Jahre)	600,00 Euro
Тур 03	Reihen-Einzelgrab Kinder (Nutzungszeit 25 Jahre)	300,00 Euro
Тур 04.1	Wahlgrab (Gruft) je Grabstelle für die ersten 25 Jahre Nutzungsgebühren.	750,00 Euro
Тур 04.2	Verlängerung Wahlgrab pro Jahr, zur Wahrung der Ruhezeit von 25 Jahren.	35,00 Euro
Тур 05	Einzelgrab Urnenbestattung (Nutzungszeit 25 Jahre)	400,00 Euro
Тур 06.1	Urnenbestattung im Wahlgrab (Gruft), für die ersten 25 Jahre Nutzungszeit.	750,00 Euro
Тур 06.2	Verlängerung Urnenbestattung im Wahlgrab pro Jahr, zur Wahrung der Ruhezeit von 25 Jahren.	35,00 Euro
Тур 07*	Körperbestattung im Rasenwahlgrab	750,00 Euro
Тур 08*	Urnenbestattung im Rasenwahlgrab	750,00 Euro
Тур 09	Fehlgeburten	0,00 Euro

^{*}Anmerkung: Bei Typ 07 und Typ 08 ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, einen Pflegevertrag über den Friedhofsgärtner (Firma Lukassen und Breuker) abzuschließen.

Diese Gebührenordnung ist vom Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 14.06.2023 beschlossen worden.

Dorsten, 14.06.2023

Der Kirchenvorstand

(Vorsitzender - Pfarrer Dr. St. Rüdiger)

(KV-Mitglied - Herr Ludger Dreckmann)

(KV-Mitglied - Herr Franz Schmidt)